Verfahren nach § 13 BauGB

Entwurf der Abwägung der Anregungen aus der Behördenbeteiligung

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:

■ Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (20.11.2020 – 23.12.2020)

Behörde	§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme
Dominicana miana man Dipagaldani Dan 52	Τ.,		
Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	X	Х	
Regionalverband Ruhr	<u> </u>		
Kampfmittelräumdienst	Х	Х	
Kreis Wesel	Х	Х	
Kreis Wesel, Polizeiwache Kamp-Lintfort	Х		
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	Х	Х	
Landesbetrieb Straßen NRW	Х	Х	
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	ļ		
LVR, Amt für Liegenschaften	Х		
Rheinisches Amt für Denkmalpflege	х		
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	х		
Landwirtschaftskammer NRW			
Rheinischer Landwirtschaftsverband			
Industrie- und Handelskammer Duisburg	х	х	
Handwerkskammer Düsseldorf			
Kreishandwerkerschaft			
Einzelhandelsverband Niederrhein			
LINEG	х	х	
NIAG AG	х		
Landesbüro der Naturschutzverbände	х		
Sartorius, Otto (NABU)			
Deichverband Friemersheim			
Niersverband			
Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth			
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau	х	х	

Behörde	§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme
Ruhrkohle AG	l x		
RAG Montan Immobilien GmbH	^		
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundeswehr			
Finanzamt Kamp-Lintfort	х		
Amprion GmbH			
RWE und Westnetz GmbH	X		
Stadtwerke Kamp-Lintfort	x	X	
Thyssengas GmbH	x		
Gelsenwasser Energienetze GmbH	x	X	
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft	x	X	
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	x	X	
Pledoc GmbH	x	X	
Mingas Power GmbH	^	Α	
Unitymedia NRW GmbH			
Deutsche Telekom AG			
Agentur für Arbeit			
DB Services Immobilien			
Niederrheinbahn			
Evangelische Kirche im Rheinland	х		
Evangelische Kirchen in Kamp-Lintfort	х		
Bischöfliches Generalvikariat	х		
Katholische Kirchengemeinde St. Josef	х		
Landesverband der jüdischen Gemeinden	х		
Neuapostolische Kirche des Landes NRW	х		
Stadt Neukirchen-Vluyn			
Stadt Moers			
Stadt Rheinberg			
Gemeinde Alpen			
Gemeinde Issum			
Gemeinde Rheurdt			_
Bundesnetzagentur bei Bauhöhen ab 20 m			
Behindertenbeauftragter Kamp-Lintfort	х	х	

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1a	Bezirksregierung Düsseldorf 14.12.2020	Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	§ 4 Abs. 2 BauGB	Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen o.g. Planänderung bestehen von hier – insbesondere hinsichtlich des ca. 1,3 km nördlich gelegenen Sonderlandeplatzes Kamp-Lintfort – keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernats sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem o.g. Bereich bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeit nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich – falls nicht bereits geschehen – den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrnehmung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der LVR - Amt für Denkmalpflege und Amt für Bodendenkmalpflege sowie die kommunal zuständige Untere Denkmalbehörde wurden am Verfahren beteiligt. Stellungnahmen von dort wurden nicht eingereicht.
		Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernats sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernats sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernats sind nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme - Sachgebiet 54.1 HWRM/ÜSG: Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d.h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Nachrichtliche Übernahme wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
1b	Kampfmittelbeseiti- gungsdienst Bezirksregierung Düs- seldorf 12.04.2021 § 4 Abs. 2 BauGB	Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis hierzu wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
2	Kreis Wesel 20.11.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Landschaftsplanung: Der Bauleitplanbereich liegt nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Kamp-Lintfort/Neukirchen-Vluyn/Moers. Eine Stellungnahme aus der Sicht der Landschaftsplanung ist somit nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Artenschutzrecht: Der grundsätzlichen Einschätzung, dass planungsrelevante Arten nicht betroffen sein werden, wird gefolgt. Auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen steht jedoch umfangreicher Baum- und Strauchbestand. Um Verstöße auch gegen den allgemeinen Artenschutz zu vermeiden, sollte der Hinweis auf § 39 Abs. 5 BNatSchG, wonach Gehölzbeseitigungen in	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Stellungnahme wird an den Vorhabenträger mit Bitte um Beachtung weitergegeben. Zudem wird der Sachverhalt in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Die Aufnahme des Hinweises in den

3	Landesbetrieb Straßen NRW 04.12.2020	Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Gegenüber der Straßenbauverwaltung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die Fasanenstraße bildet an der Zufahrt zu den Stellplätzen eine Engstelle. Hier ist ein Radius von 10,5 m beidseitig an der Zufahrt zu den Stellplätzen herzustellen um die Befahrbarkeit für die Feuerwehr sicherzustellen. Siehe hierzu: "Musterrichtlinie Flächen für die Feuerwehr" 2009-10 in Verbindung mit Punkt 2.2.1.1/1 der VVTB NRW 06-2019 erfüllen. Weitere brandschutztechnische Anforderungen können sich entsprechend der zukünftigen Bebauung ergeben und werden bei erneuter Beteiligung der Brandschutzdienststelle im Bauantragsverfahren bewertet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde mit der örtlichen Feuerwehr erörtert. Aus fachlicher Sicht wird aufgrund der Beschreibung und Grundriss-Skizze der Einsatz der Drehleiter zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges voraussichtlich nicht erforderlich werden. Zudem liegt das geplante Objekt unmittelbar an der öffentlichen Straße und bietet somit kurze Angriffswege für die Feuerwehr. Damit ergibt sich, dass die Anforderungen an die Flächen für die Feuerwehr nicht zwingend den Vorgaben des Kreises Wesel entsprechen müssen. Die Feuerwehr verweist in diesem Zusammenhang auf das spätere Baugenehmigungsverfahren, aus dem sich die verbindlichen Anforderungen aus Sicht der Feuerwehr bzw. dem Baurecht ergeben. Eine Aufnahme dieser Thematik in die Bebauungsplanänderung ist damit nicht erforderlich.
		Brandschutz: Gegen den Bebauungsplan bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise Berücksichtigung finden. Eine ausreichende Löschwasserversorgung als Pflichtaufgabe der Gemeinde nach § 3 (2) 2 Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz NRW ist gewährleistet, wenn eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h über 2 Stunden gemäß DVGW Arbeitsblatt 405 aus, für die Feuerwehr geeigneten Löschwasserentnahmestellen, in einer Entfernung von maximal 300 m Fahrweg zur Verfügung steht. Da es sich in der Umgebung um ein bestehendes Wohngebiet handelt, gehe ich davon aus, dass die Löschwasserversorgung bereits gesichert ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik einer ausreichenden Löschwasserversorgung wurde mit den Stadtwerken Kamp-Lintfort am 10.05.2021 telefonisch erörtert. Im Ergebnis erscheint diese aufgrund von aktuellen Referenzauskünften in der Fasanenstraße voraussichtlich gesichert zu sein. Eine abschließende schriftliche Stellungnahme wird der Stadt in Kürze nach erneuter Prüfung durch die Stadtwerke übersandt.
		der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten sind, als Hinweis in den B-Plan aufgenommen werden.	Bebauungsplan erscheint verzichtbar, da die Regelungen des BNatSchG unabhängig des Bauleitplanverfahrens gelten und entsprechend zu beachten sind.

	§ 4 Abs. 2 BauGB	können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.	
4	Geologischer Dienst NRW 04.12.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Erdbebengefährdung: Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklassezuzuordnen: Stadt Kamp-Lintfort, Gemarkung Kamperbruch: 0 / T Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Re-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Vorhabenträger mit Bitte um Beachtung weitergegeben. Zudem wird der Sachverhalt in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wird ein Hinweis hierzu in den Bebauungsplan aufgenommen.

		gelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gilt insbesondere z.B. für große Wohnanlagen, Versammlungshallen, kulturelle Einrichtungen, Schulen etc.	
5	Bezirksregierung Arnsberg - Bergbau und Energie 01.12.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Zu den bergbaulichen Verhältnissen gebe ich folgende Hinweise: Der o. a. Planbereich liegt über auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabenträger und Bergwerksunternehmen/Feldeseigentümer zu regeln. Die Einwirkungen des im Planungsraum vor Jahrzehnten umgegangenen senkungsauslösenden Steinkohlebergbaus sind inzwischen abgeklungen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die RAG AG wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt. Der Sachverhalt, dass unter dem Plangebiet der Bergbau umging, wird als Kennzeichnung gemäß § 9 (5) Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Auch wenn bergbauliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind, können sie doch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Kennzeichnung erfüllt insofern eine Hinweispflicht bei der Umsetzung baulicher Vorhaben.
		Ferner liegt das Plangebiet über dem Bewilligungsfeld "West-Gas". Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Mingas GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen. Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen werden in die Begründung sowie als Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufgenommen.
6	LINEG 09.12.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Gegen die Änderung des Bebauungsplans haben wir keine Bedenken. Im Bebauungsplan ist bitte der Hinweis aufzunehmen, das vor Baubeginn der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen ist.	Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Ein entsprechender Hinweis ist bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan 20 d Teil A "Niersenberggebiet südlich der Fasanenstraße", 1. Änderung vorhanden.
7	IHK 23.11.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wohneinrichtung für Menschen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		mit Behinderungen auf einem bislang zu kirchlichen Zwecken genutzten Grundstück geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "sozialen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindergarten, Gemeindehaus und Behindertenwohneinrichtung" festgesetzt. Gegen die Planung bestehen aus Sicht der IHK keine Bedenken.	
8	PLEdoc GmbH 20.11.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	 Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 **Stadtwerke GmbH** 16.12.2020 § 4 Abs. 2 BauGB

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20.11.2020 und teilen Ihnen mit, dass sich im betroffenen Bereich Versorgungs- / Hausanschlussleitungen und –kabel der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH befinden.

Versorgungsleitungen der Stadtwärme GmbH sind im betroffenen Bereich nicht vorhanden.

Für den Bereich der öffentlichen Stromversorgung nehmen wir wie folgt Stellung: Im östlichen Plangebiet befinden sich wie im beiliegenden Bestandsplan dargestellt, Versorgungsleitungen zur öffentlichen Stromversorgung, die auch weiterhin erhalten bleiben müssen. Die Überbauung mit einer Oberfläche z. B. Pflaster sollte so gering wie möglich gehalten werden. Eine Überbauung der Kabeltrasse mit Garagen oder Gebäuden ist nicht zulässig. Sofern eine Verlegung des Kabels erforderlich ist, benötigen wir hierzu vom Bauherren einen Nachweis über die Unzumutbarkeit der Duldung der Anlage. Der Niederspannungshausanschluss vom bestehenden Kindergarten ist von der geplanten Bebauung nicht betroffen. Das Gebäude (Haus-Nr. 12), welches im Zuge der Bebauungsplan Realisierung abgerissen werden soll, verfügt ebenfalls über einen Niederspannungshausanschluss. Dieser muss vor Beginn des Gebäudeabrisses auf Antrag des Grundstückseigentümers demontiert werden. Eine weitere Nutzung als Baustromanschluss ist ggf. auf Antrag möglich.

Für den Bereich der öffentlichen <u>Trinkwasserversorgung</u> nehmen wir wie folgt Stellung: Im Plangebiet befinden sich wie im beiliegenden Bestandsplan dargestellt, keine Trinkwasserversorgungsleitungen. Der Trinkwasserhausanschluss vom bestehenden Kindergarten ist von der geplanten Bebauung nicht betroffen. Die Gebäude (Haus-Nr. 10 und Haus-Nr. 12), welche im Zuge der Bebauungsplan Realisierung abgerissen werden sollen, verfügen jeweils über einen Trinkwasserhausanschluss. Diese müssen vor Beginn des Gebäudeabrisses auf Antrag des Grundstückseigentümers demontiert werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Das Erfordernis der Freihaltung der Stromtrasse wurde zwischen der Bauherrin und den Stadtwerken abgestimmt. Ergebnis ist, dass von den Stadtwerken ein festgesetzter 3 m breiter Streifen akzeptiert wird, der von Bebauung freizuhalten ist. Dieser wird als Geh-Fahr- und Leitungsrecht in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird an den Vorhabenträger mit Bitte um Beachtung weitergegeben.

Für den Bereich der öffentlichen Erdgasversorgung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Plangebiet befinden sich wie im beiliegenden Bestandsplan dargestellt, keine Erdgasversorgungsleitungen. Der Erdgashausanschluss vom bestehenden Kindergarten ist von der geplanten Bebauung nicht betroffen. Das Gebäude (Haus-Nr. 12), welches im Zuge der Bebauungsplan Realisierung abgerissen werden soll, verfügt über einen Erdgashausanschluss. Dieser muss vor Beginn des Gebäudeabrisses auf Antrag des Grundstückseigentümers demontiert werden. Grundsätzlich werden die vorhandenen Versorgungsleitungen im betroffenen Bereich auf Grundlage der AVBWasserV, NDAV, NAV und AVBFernwärmeV betrieben und sind ggf. grunddienstlich zu sichern. Die Versorgungsleitungen müssen zugänglich bleiben und vor Beschädigungen geschützt werden. Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit von Versorgungsleitungen und -kabeln gefährden. Hierzu gehört auch, dass die Überdeckung von Leitungen nicht wesentlich verändert wird und keine tief wurzelnden Bäume über bzw. in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln gepflanzt werden. Die vom DVGW-Regelwerk herausgegebenen "technischen Mitteilungen über Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" – GW125 Februar 2013 – sind zu berücksichtigen. Alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmen. Das Merkblatt für "Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Danach bestehen in der Regel keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante den Versorgungsleitungen bzw. -kabeln von mindestens 2,5 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in geringerem Abstand als 2,5 m von den Versorgungsleitungen bzw. -Kabeln entfernt gepflanzt werden, so sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird an den Vorhabenträger mit Bitte um Beachtung weitergegeben.

10	Rhein-Main-Rohrlei- tungsgesellschaft (RMR GmbH) 20.11.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Wir sind nicht betroffen - die Anfragefläche tangiert weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Rotterdam-Rijn Pijpleiding (RRP) 23.11.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Hiermit die genannte Beantwortung. Wie im First-Reply beschrieben, haben wir Ihre/n obenerwähnte/n BIL-meldung erhalten und anhand Ihrer Anfrage festgestellt, dass unsere Leitung(en) von Ihrem Vorhaben nicht betroffen sind. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass unsere Leitung in unmittelbarer Nähe Ihres Planbereichs liegt (siehe Planausschnitt). Die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei überregionale, unterirdische Rohölpipelines (L7 Venlo–Wesel und L8 Venlo–Wesseling). Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündliches / brennbares Rohöl der Gefahrenklasse A I zur Versorgung von Raffineriebetrieben und Tanklagern. Unsere Betroffenheit wird nur anhand die Bil-Anfragefläche beurteilt. Änderungen oder Abweichungen an Ihrem Maßnahmenbereich wobei die Ausführung außerhalb genannten Anfragefläche kommt, können sich auf unser Betroffenheit auswirken. Das bedeutet, dass bei Arbeiten außerhalb Ihrem BIL-Maßnahmenbereich oder bei Änderungen oder Abweichungen an genannten Bereich, ein korrigierter BIL-Antrag erforderlich ist und bitten wir Sie uns zur Abstimmung einer neuen Stellungnahme zu kontaktieren! Falls 1. Wohnhäuser oder Hochhäuser geplant sind, empfehlen wir an die Stelle einen Abstand von mindestens 25 Metern, wenn möglich mehr, zur Fernleitung einzuhalten. 2. für Ihre Maßnahme ein Ausgleich gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Thyssengas GmbH 23.11.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens und teilen Ihnen mit, dass von der im Betreff genannten Maßnahme keine Anlagen unserer Gesellschaft betroffen werden. Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan, in dem Gasfernleitungen im Nahbereich Ihrer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Anfrage eingetragen sind. Sollte der Bereich erweitert werden, so ist eine erneute Kontaktaufnahme mit uns zwingend erforderlich.	
13	Behindertenbeauftragter 14.12.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Ich unterstütze dieses Vorhaben. Der Stellplatzschlüssel ist reglementiert, auf unter 0,5. Meine Anregung zu diesem Projekt: Unterstellmöglichkeiten für E-Mobile, diese weisen eine Größe auf, dass sie nicht in den Wohnräumen Platz finden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Bedarf von Unterstellmöglichkeiten für E-Mobile für Bewohner wird seitens des Vorhabenträgers als gering gesehen. Gleichwohl können entsprechende Flächen dafür vor dem Haupteingang bzw. am Parkplatz bei der Planung berücksichtigt werden.
14	Ordnungsamt der Stadt Kamp-Lintfort -Feuerwehr- 22.12.20 § 4 Abs. 2 BauGB	Aus Sicht der Feuerwehr kann dem Vorhaben zugestimmt werden. Hinweis zum Pkt. 7, Vorhabenbeschreibung und Ziel der Planung (Seite 5): Die aktuelle Planung geht von einem zweigeschossigen Gebäude in Form eines U-förmigen Baukörpers aus, das zwei Gebäudeflügel zu den Nachbargrundstücken ausbildet. Auf Grundlage des späteren Baugenehmigungsverfahrens können ggf. Flächen oder Zugänge für Feuerwehr erforderlich werden (z.B. für Aufstellflächen für tragbare Leitern oder zum Erreichen notwendiger Fenster.)	Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen und wird an den Vorhabenträger weitergegeben.